Fertigung: .....
Anlage: .....
Blatt: .....

Schriftliche Festsetzungen
zum B-Plan "SO Austraße/Rheinweg"
der Gemeinde Rust

Fassung zur frühzeitigen Beteiligung

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBI. I S. 3634) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22.12.2025 (BGBI. 2025 I Nr. 348).

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBI. 2023 I Nr. 176).

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (PlanZV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12.08.2025 (BGBI. I Nr. 189).

Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.2026 (GBl. 2026 Nr. 44).

Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.07.2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10.02.2026 (GBI. 2026 Nr. 13).

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 48 des Gesetzes vom 29.03.2026 (BGBl. 2026 I Nr. 87).

A PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN § 9 BauGB

1 Art der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

1.1 Sonstige Sondergebiete – SO

(§ 11 BauNVO)

Das Sondergebiet "Hotel" dient der Errichtung und dem Betrieb von Beherbergungsbetrieben.

Innerhalb der als SO Hotel ausgewiesenen Fläche sind folgende Nutzungen zulässig:

- Beherbergungsbetriebe
- Schank- und Speisewirtschaften
- der Zweckbestimmung des Sondergebiets dienende Tiefgaragen
- der Zweckbestimmung des Sondergebietes dienende Stellplätze

2 Maß der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

2.1 Zahl der Vollgeschoss, GRZ und GFZ

2.1.1 Die Zahl der Vollgeschosse, die Grundflächenzahl (GRZ) sowie die Geschossflächenzahl (GFZ) werden durch Eintragungen im "Zeichnerischen Teil" festgesetzt.

2.1.2 Garagengeschosse sind nach § 21a Abs. 1 BauNVO nicht auf die Zahl der zulässigen Vollgeschosse anzurechnen und bleiben nach § 21a Abs. 4 Nr. 1 BauNVO bei der Ermittlung der Geschossfläche unberücksichtigt.

2.1.3 Die GRZ darf nach § 19 Abs. 4 BauNVO **durch die Grundflächen von** Stellplätzen/Tiefgaragen mit Zufahrt bis zu einer GRZ von 0,85 überschritten werden.

2.2 Gebäudehöhe / Höhe baulicher Anlagen

Die zulässige Höhe baulicher Anlagen wird durch Eintrag im Zeichnerischen Teil festgesetzt.

2.2.1 Die zulässige Höhe wird gemessen ab den festgesetzten unteren Höhenbezugspunkten für die Nutzungszonen (NZ) 1 und 2 (siehe Eintrag im Zeichnerischen Teil). Der obere Bezugspunkt ist der absolut höchste Punkt der baulichen Anlage.

2.2.2 Innerhalb der jeweiligen Nutzungszonen wird die zulässige Höhe baulicher Anlagen (Gebäudehöhe=GH) gemäß Eintrag im zeichnerischen Teil differenziert festgesetzt. Für bauliche Anlagen innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen (Baufenster) einschließlich vortretender Gebäudeteile nach § 23 Abs. 3 S. 2 BauNVO gilt das innerhalb der Baufenster eingetragene Höhenmaß. Im Übrigen gelten für bauliche Anlagen außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen die nachfolgenden Bestimmungen.

2.2.3 Der absolut höchste Punkt der baulichen Anlagen darf mit technischen Einrichtungen wie z. B. Abluftanlagen, Antennenanlagen, Blitzschutzanlagen sowie Anlagen zur solaren Energieerzeugung im technisch jeweils erforderlichen Maß überschritten werden.

2.2.4 Die maximale Höhe der Oberkante der Tiefgarage (Erdüberdeckung) außerhalb der Baufenster wird durch Eintrag im Zeichnerischen Teil festgesetzt. Im Übrigen gilt für bauliche Anlagen außerhalb der Baufenster eine maximale Höhe von 3,0 m.

2.2.5 Für die beiden festgesetzten Flächen für Stellplätze außerhalb der Nutzungszonen gilt nördlich angrenzend an NZ 1 eine maximale Höhe von 163,25 m ü NHN, nordwestlich angrenzend an NZ 2 eine maximale Höhe von 162,00 m ü NHN.

2.2.6 Für PV-Anlagen im Zusammenhang mit Stellplätzen gilt eine maximale Höhe von 3,0 m.

3 Bauweise

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 22 BauNVO)

Es wird eine "abweichende Bauweise" (aw) nach § 22 Abs. 4 BauNVO festgesetzt. Die abweichende Bauweise entspricht der offenen Bauweise mit der Maßgabe, dass Baukörper mit einer Länge von max. 125 m zulässig sind.

4 Flächen für Tiefgaragen und Stellplätze

(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i.V.m. § 12 BauNVO)

4.1 Die Anlage einer Tiefgarage ist nur innerhalb der dafür ausgewiesenen Fläche zulässig.

4.2 Stellplatzanlagen sind außerhalb der Baufenster nur innerhalb der dafür ausgewiesenen Flächen zulässig.

4.3 Innerhalb der ausgewiesenen Flächen für Stellplätze ist die Anlage von Stellplätzen sowie die Errichtung von PV-Anlagen im Zusammenhanf mit Stellplätzen zulässig.

5 Nebenanlagen

(§ 14 BauNVO)

5.1 Nebenanlagen und Versorgungsanlagen nach § 14 Abs. 1, 1a und 2 BauNVO können auch außerhalb der ausgewiesenen Baufenster zugelassen werden.

6 Grünflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

6.1 Private Grünfläche "Gewässerschutz"

Auf einer Teilfläche des Flst. Nr. 421 wurde zum Schutz der Blinden Elz ein Gewässerrandstreifen als private Grünfläche "Gewässerschutz" ausgewiesen.

Die Festsetzung zur naturnahen Gestaltung entsprechend Ziff. 8.1 der Planungsrechtlichen Festsetzung ist zu beachten. Eine bauliche Nutzung ist unzulässig.

6.2 Private Grünfläche "Ausgleichsmaßnahme"

Im nördlichen Bereich der Flst.-Nr. 227, ist eine private Grünfläche als Ausgleichsfläche ausgewiesen.

Die Festsetzungen zum Erhalt der Gehölze, der Wiesenvegetation und zum Ausgleich für den Verlust der geschützten Feldhecke entsprechend Ziff. 8.2 der Planungsrechtlichen Festsetzung sind zu beachten.

7 Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

7.1 Vermeidung von Lichtemissionen

Die Außenbeleuchtung an Gebäuden und Freiflächen (z.B. Wege, Parkplätze) ist energiesparend, blendfrei, streulichtarm sowie arten- und insektenfreundlich zu gestalten und auf das notwendige Maß zu reduzieren. Zulässig sind daher nur voll abgeschirmte Leuchten, die im installierten Zustand nur unterhalb der Horizontalen abstrahlen (0% Upward Light Ratio) und Leuchtmittel mit für die meisten Arten wirkungsarmen Spektrum wie bernsteinfarbenes bis warmes Licht entsprechend den Farbtemperaturen von 1600 bis 2400 bzw. max. 3000 Kelvin. Flächige Fassadenanstrahlungen, freistrahlende Röhren und rundum strahlende Leuchten (Kugelleuchten, Solarleuchten) mit einem Lichtstrom höher als 50 Lumen sind unzulässig. Durch Schalter, Zeitschaltuhren, Bewegungsmelder oder „smarte“ Technologie soll die Beleuchtung auf die Nutzungszeit begrenzt werden (genauere Ausführungen siehe Schroer et al. 2019 „Leitfaden zur Neugestaltung und Umrüstung von Außenbeleuchtungsanlagen Anforderungen an eine nachhaltige Außenbeleuchtung", BFN - Skripten 543).

7.2 Naturnahe Regenwasserbewirtschaftung

Gemäß dem Entwässerungskonzept (Büro Keller 2026) ist das anfallende Oberflächenwasser im Zuge einer naturnahen Regenwasserbewirtschaftung dezentral zu versickern.

Unterhalb der geplanten Stellplätze nördlich der NZ 1 ist hierfür eine Rigolenversickerung vorzusehen. Im Zuge der Planung ist sicherzustellen, dass ein Meter Flurabstand zum MHW eingehalten wird.

Die Stellplätze sind mit Sickerpflaster auszuführen (s. Ziff. 2.2 Örtliche Bauvorschriften). Für das anfallende Oberflächenwasser der geplanten Stellplatzflächen ist in der Mitte der geplanten Stellplatzanlage eine Versickerungsfläche von 100 m² mit einer Tiefe von 50 cm anzulegen.

Die Dachflächen des geplanten Hotelgebäudes sind gemäß Ziff. 8.4 Planungsrechtliche Festsetzungen extensiv zu begrünen.

7.3 Gehölzrodung

Rodungsarbeiten von Gehölzen sind innerhalb der gesetzlichen Fristen auszuführen, d.h. nur zwischen Oktober und Februar.

8 Anpflanzung und Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25a und b BauGB)

8.1 Naturnahe Gestaltung des Gewässerschutzstreifens der Blinden Elz

Innerhalb der privaten Grünfläche "Gewässerschutz" sind heimische standortgerechte Laubgehölze gemäß der Artenliste im Umweltbericht anzupflanzen und dauerhaft zu pflegen. Bei Ausfall der Gehölze ist Ersatz zu leisten.

Punktuell ist der Einbau von Wurzelstubben im Uferbereich durchzuführen.

8.2 Gehölzanpflanzungen und Gehölzerhalt im Bereich der Ausgleichsfläche

Im Bereich der privaten Grünfläche "Ausgleichsmaßnahme" sind die im Zeichnerischen Teil dargestellten Bäume zu erhalten. Als Ausgleich für den Verlust der geschützten Feldhecke (379m²) sind einheimische und standortgerechte Laubbäume und Sträucher gemäß der Artenliste im Umweltbericht in den Randbereichen bzw. innerhalb der Flurstückgrenzen anzupflanzen.

Bei den Anpflanzungen sind Bäume mit einem Stammumfang 12/14 cm; 3 x verpflanzt und Sträucher (Sortierung 100 - 150 cm) gemäß der Artenliste im Umweltbericht zu verwenden. Bei Ausfall der Gehölze ist Ersatz zu leisten.

8.3 Baumpflanzungen und Baumerhalt im Bereich der Stellplatzanlage

Im Bereich der Stellplatzanlage nordwestlich der NZ 2 sind die im Zeichnerischen Teil dargestellten Bäume anzupflanzen bzw. zu erhalten. Bei den Anpflanzungen sind Bäume mit einem Stammumfang 12/14 cm; 3 x verpflanzt gemäß der Artenliste im Umweltbericht anzupflanzen und dauerhaft zu pflegen. Bei Ausfall der Bäume ist Ersatz zu leisten.

8.4 Dachbegrünung

Die Dachflächen der Gebäude in der NZ 1 sind extensiv zu begrünen und dauerhaft zu unterhalten. Zur Begrünung sind niedrig wachsende Pflanzen (Moose, Sukkulenten, Kräuter und Gräser) zu verwenden. Die Substratstärke sollte zwischen 8-12 cm betragen.

9 Zufahrten

(§ 9 Abs. 1 Nr. 4, Nr. 11 BauGB)

Von der festgesetzten öffentlichen Verkehrsfläche (Flst. Nr. 373/1) aus sind Zufahrten zu den Baugrundstücken nur an den im zeichnerischen Teil festgesetzten Stellen zulässig.

Vom Rheinweg sind Zufahrten zu dem angrenzenden Grundstück nicht zulässig. Von der Austraße sind Zufahrten zum angrenzenden Grundstück zulässig.

10 Führung von oberirdischen oder unterirdischen Versorgungsanlagen und -leitungen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)

Das Niederspannungsnetz und das Telefonnetz werden in Kabel ausgeführt. Die Versorgungsunternehmen sind berechtigt, im Zuge der Erschließung des Baugebietes die Hausanschlusskabel auf die Baugrundstücke zu legen.

11 Zuordnung landespflegerischer Maßnahmen

(§ 9 Abs. 1a, Satz 2 i.V.m. § 1a BauGB bzw. § 18 BNatSchG
sowie §§ 135a-c BauGB)

11.1 Naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen

Für die nicht innerhalb des Planungsgebiets ausgleichbaren naturschutzrechtlichen Eingriffe in das Schutzgut Pflanzen und Boden, die durch die Bebauung im Sondergebiet entstehen, ist ein entsprechender Ausgleich in Höhe von 6.154 ÖP zu erbringen:

B ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN § 74 LBO

1 Dachgestaltung

Die Dachneigung für Hauptgebäude wird entsprechend den Eintragungen im Plan festgesetzt. In der NZ 1 sind nur Flachdächer und flachgeneigte Dächer bis max. 10° zulässig. In der NZ 2 sind alle Dachformen zulässig.

2 Gestaltung der unbebauten Grundstücksflächen

(§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 74 Abs. 1 Nr. 3 LBO)

2.1 Gestaltung der unbebauten Grundstücksflächen

Die nicht bebauten und versiegelten Flächen im Sondergebiet sowie die nicht mit Gebäuden überbaute Tiefgarage sind als Grünfläche oder gärtnerisch gestaltete Flächen insektenfreundlich anzulegen und dauerhaft zu unterhalten. Dabei sind vorwiegend einheimische Gehölze zu verwenden. Ausgenommen hiervon sind notwendige Zugänge und die Zufahrt in die Tiefgarage.

Eine nicht mit Gebäuden überbaute Tiefgarage ist mit einer Erdüberdeckung von mind. 0,60 m zu versehen.

Eine Gestaltung der unbebauten Grundstücksflächen mit Folie und Steinschotter ist unzulässig.

2.2 Gestaltung befestigter Flächen

Befestigte Flächen im Sondergebiet sind auf ein Minimum zu beschränken.

Wege und Platzbereiche, mit Ausnahme der Zufahrt in die Tiefgarage, sind mit einer wasserdurchlässigen Oberflächenbefestigung/Faktor $\leq 0{,}7$ (z.B. wasserdurchlässiges Betonpflaster, Rasengittersteine oder Pflaster mit Rasenfugen) und einem geeigneten Unterbau auszuführen. Diese Flächen sind mit Gefälle zu den anschließenden unbefestigten Flächen herzustellen.

C HINWEISE UND EMPFEHLUNGEN

1 Hinweis des Regierungspräsidiums Stuttgart, Landesamt für Denkmalpflege/ Archäologische Denkmalpflege

Da im Planungsgebiet bisher unbekannte archäologische Bodenfunde zutage treten können, ist der Beginn von Erschließungsarbeiten sowie allen weiteren Erd- und Aushubarbeiten frühzeitig dem Regierungspräsidium Stuttgart, Landesamt für Denkmalpflege, Fachgebiet Archäologische Denkmalpflege schriftlich mitzuteilen. Gemäß § 20 des Denkmalschutzgesetzes sind auch im weiteren Baufortschritt auftretende Funde (Scherben, Knochen, Mauerreste, Metallgegenstände, Gräber, auffällige Bodenverfärbungen u. ä.) umgehend zu melden und bis zur sachgerechten Dokumentation und Ausgrabung im Boden zu belassen. Mit Unterbrechungen der Bauarbeiten ist ggf. zu rechnen und Zeit zur Fundbergung einzuräumen.

2 Weitergehende Bestimmungen und Hinweise des Landratsamtes Ortenaukreis - Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz

2.1 Grundwasserschutz

Bauen im Grundwasser

Für das Plangebiet liegen berechnete Grundwasserhöhen vor. Der Mittelwasserstand (MW) beträgt ca. 161,00 müNN, der mittlere Hochwasserstand (MHW) ca. 161,60 müNN.

Dem Bauen unterhalb des höchsten Grundwasserstandes kann nur in Ausnahmefällen für den Einzelfall und erst nach Ausschluss möglicher Alternativvarianten zugestimmt werden. Hierfür ist zu erläutern, welche Gründe dies unumgänglich machen. In jedem Fall bedarf eine Baumaßnahme, die in den mittleren Grundwasserstand eingreift, bzw. darunter zu liegen kommt, der wasserrechtlichen Erlaubnis, da sie nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 WHG eine Benutzung des Grundwassers darstellt. Antragsteller der wasserrechtlichen Erlaubnis ist der jeweilige Planungsträger ('Bauherr), der – insbesondere bei der Durchführung eines Kenntnisgabeverfahrens – in der Verantwortung steht, den gesetzlichen Vorgaben nachzukommen.

Bauliche Anlagen unterhalb des höchsten Grundwasserstandes sind wasserdicht und auftriebssicher auszuführen. Zur Herstellung der Abdichtung von Baukörpern / Bauteilen und sonstiger Anlagen, dürfen keine Stoffe verwendet werden, bei denen eine Schadstoffbelastung des Grundwassers zu befürchten ist.

2.2 Altlasten

Werden bei den Erdarbeiten ungewöhnliche Färbungen und/oder Geruchsemissionen (z.B. Mineralöle, Teer, ...) wahrgenommen, so ist umgehend das zuständige Landratsamt Ortenaukreis - Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz - zu unterrichten. Die Aushubarbeiten sind an dieser Stelle sofort einzustellen.

Bodenbelastungen, bei denen Gefahren für die Gesundheit von Menschen oder erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes nicht ausgeschlossen werden können, sind zudem der Unteren Naturschutzbehörde zu melden.

Im Planungsgebiet sind keine Altlasten bekannt.

2.3 Bodenschutz

Nach § 4 Abs. 2 BodSchG ist bei der Planung und Ausführung von Baumaßnahmen auf einen sparsamen und schonenden Umgang mit dem Boden zu achten.

Dies bedeutet insbesondere, dass die im Rahmen von Bebauungsplänen geplante Flächeninanspruchnahme - zu der auch die Auffüllungsflächen für den anfallenden Erdaushub zählen - auf das unvermeidbare Maß beschränkt und eine optimale bauliche Verdichtung angestrebt wird.

Auflagen und Hinweise:

Vor Beginn der eigentlichen Bautätigkeiten ist das anfallende Bodenmaterial getrennt nach humosem Oberboden und kultivierfähigem Unterboden auszubauen und soweit eine Wiederverwendung im Rahmen der Baumaßnahme möglich ist, auf dem Baugelände zwischenzulagern und wieder einzubauen.

Die Zwischenlagerung von humosem Oberboden hat in max. 2,0 m hohen, jene von kultivierfähigem Unterboden in max. 5,0 m hohen Mieten zu erfolgen, die durch Profilierung und Glättung vor Vernässung zu schützen sind.

Bei Lagerungszeiten von mehr als 3 Monaten sind die Mieten mit geeigneten Pflanzenarten (z.B. Senf, Gräser) zu begrünen. Oberbodenmieten dürfen nicht, Mieten aus kultivierfähigem Unterboden nur mit leichten Kettenfahrzeugen befahren werden.

Bei Geländeauffüllungen innerhalb des Bebauungsgebietes, z.B. zum Zwecke des Erdmassenausgleiches oder der Geländemodellierung darf der humose Oberboden (Mutterboden des Urgeländes) nicht überschüttet werden. Für Geländeauffüllungen ist unbelasteter Unterboden (Aushubmaterial) zu verwenden. Zur Auffüllung von Flächen, die später als technisches Bauwerk genutzt werden sollen (Gebäude-, Verkehrs-, Wege- und Parkplatzflächen etc.) dürfen gemäß Ersatzbaustoffverordnung auch andere mineralische Materialien (Baustoffrecyclingmaterial etc.) eingesetzt werden, wenn gewährleistet ist, dass die dort genannten Anforderungen an den Grundwasserschutz eingehalten werden.

Damit ein ausreichender Wurzelraum für geplante Begrünungen und eine flächige Versickerung von Oberflächenwässer gewährleistet ist, sind durch Befahrung mit Baufahrzeugen hervorgerufene Bodenverdichtungen bei abgetrocknetem Bodenzustand durch tiefes Aufreißen aufzulockern.

Bei der Anlage von Böschungen ist zur Erosionsminimierung eine ordnungsgemäße Rekultivierung durch Abdeckung mit humosem Oberboden und anschließender Begrünung vorzunehmen.

Zugangswege, Stellplätze und Garagenvorplätze sind mit wasserdurchlässigen Belägen (z.B. Rasengittersteine, wassergebundene Decke) zu befestigen.

Im Baugebiet anfallender Bauschutt und sonstige Abfälle sind ordnungsgemäß zu verwerten bzw. zu entsorgen. Bauschutt u.a. Abfälle dürfen nicht als An- und Auffüllungsmaterial von Geländemulden, Baugruben und Arbeitsgräben etc. verwendet werden.

Erfolgte bzw. vorgefundene Bodenbelastungen sind dem Landratsamt Ortenaukreis - Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz - zu melden.

Hinweise

Garagen sollten zur Minimierung der Flächenversiegelung so nah wie möglich an die öffentlichen Verkehrswege und möglichst nur im baulichen Zusammenhang mit dem Hauptgebäude geplant werden.

Die Erdarbeiten sollten zum Schutz vor Bodenverdichtungen grundsätzlich nur bei schwach feuchtem Boden und niederschlagsfreier Witterung erfolgen.

3 Hinweise zum Bodenschutz

3.1 Bodenschutz

Während baulicher Tätigkeiten sind Beeinträchtigungen, z.B. Schadstoffeinträge in den Untergrund bzw. in das Grundwasser, zu vermeiden; die einschlägigen Vorschriften und Richtlinien sind einzuhalten.

Der Bodenabtrag ist schonend und unter sorgfältiger Trennung von Ober- und Unterboden durchzuführen; die einschlägigen Gesetze (BodSchG) und Regelungen (DIN 18300, 18915, 19731) sind zu berücksichtigen. Der anfallende Bodenaushub ist auf den Baugrundstücken zur Geländegestaltung wieder einzubauen. Ein Überschuss aus Bodenaushub ist zu vermeiden (§10 Abs.1 BauGB und §10 Nr.3 LBO).

Anfallender Bauschutt und sonstige Abfälle sind ordnungsgemäß zu entsorgen.

Baustelleneinrichtungen außerhalb des Plangebiets sind nicht zulässig. Sollten Flächen dennoch erforderlich sein, sind diese vorab durch die Ökologische Baubegleitung auf Eignung zu prüfen.

Im Baugebiet anfallender Bauschutt und sonstige Abfälle sind ordnungsgemäß zu verwerten bzw. zu entsorgen. Bauschutt u.a. Abfälle dürfen nicht als An- und Auffüllungsmaterial von Geländemulden, Baugruben und Arbeitsgräben etc. verwendet werden.

4 Hinweis des LRA Ortenaukreis – Amt für Umweltschutz

4.1 Vermeidung Vogelschlag

Vögel sind nicht in der Lage durchsichtige sowie spiegelnde Glasfronten als Hindernis wahrzunehmen (Schmid, Doppler, Heynen, & Rössler, 2012). Betroffen sind sowohl ubiquitäre, aber auch seltene und bedrohte Arten. Der Vogelschlag an Glas stellt somit ein signifikantes Tötungsrisiko dar. Das Kollisionsrisiko lässt sich durch die nachfolgend beschriebenen Maßnahmen deutlich reduzieren.

Beim unverzichtbaren Bau großer Fensterfronten, Fassadenöffnungen und Balkone > 2 m² Glasfläche und > 50 cm Breite ohne Leistenunterteilung sollten geeignete Maßnahmen und Materialien gemäß dem Stand der Technik ergriffen bzw. verwendet werden, um Vogelschlag an Glasflächen zu vermeiden. Durch die Verwendung von Glas mit geringem Außenreflexionsgrad < 15 % (Schmid, 2016) können Spiegelungen reduziert werden. Die dadurch entstehende Durchsicht kann durch halbtransparentes (bearbeitetes bzw. gefärbtes) Glas, Folien oder Muster vermindert werden.

Es sind ausschließlich hochwirksame Muster, die durch genormte Flugtunneltests geprüft worden sind (Kategorie A der österreichischen Norm ONR 191040 zur Verwendung im deutschsprachigen Raum), zu verwenden. Einzelne Greifvogelsilhouetten sowie UV-Markierungen sind nach aktuellem Erkenntnisstand nicht ausreichend wirksam und somit ungeeignet. Zum aktuellen Stand der Technik siehe Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (http://www.vogelschutzwarten.de/glasanflug.htm), Schweizerische Vogelwarte Sempach (https://vogelglas.vogelwarte.ch) sowie Wiener Umweltanwaltschaft (https://wua-wien.at/naturschutz-und-stadtoekologie/vogelanprall-an-glasflaechen).

Darüber hinaus sind auch Lärmschutzwände, Brückengeländer, Einhausungen von Bushaltestellen etc. so zu gestalten, dass sie von Vögeln als Hindernis wahrgenommen werden können. Hierbei ist sich ebenfalls an den Vorgaben der Schweizer Vogelschutzwarte zu orientieren (vogelwarte.ch, 2022).

Freiburg, den 01.07.2026 LIF-bi
22.07.2026
29.07.2026
14.09.2026

Rust, den .....

153Sch04_SO Austraße-Rheinweg.docx

PLANUNGSBÜRO FISCHER

Günterstalstraße 32 ▪ 79100 Freiburg i.Br.
Tel. 0761/70342-0 ▪ info@planungsbuerofischer.de
Fax 0761/70342-24 ▪ www.planungsbuerofischer.de

....

Planer Dr. Klare, Bürgermeister

AUSFERTIGUNG

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Festsetzungen unter Beachtung des nachstehenden Verfahrens mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderats der Gemeinde Rust übereinstimmt:

Aufstellungsbeschluss ……
Veröffentlichung ……
Satzungsbeschluss …….

Rust, ...

Dr. Klare, Bürgermeister

RECHTSVERBINDLICHKEIT

Nach § 10 Abs. 3 BauGB, in der Fassung
der letzten Änderung vom 22.12.2025
Durch Bekanntmachung im Amtsblatt vom .....

Rust, ...

Dr. Klare, Bürgermeister